Nr. 2258. Donnerstag, 28. Januar. (Morgen-Ausgabe.) **1864.**

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, in Leipzig: Jägen & Fort, H. Engler, in Hamburg: Haasenstein & Vogler, in Frankfurt a. M.: Jäger'sche, in Elbing: Neumann Hartmanns Buchhdlg.

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

Telegraphische Depeschen der Danziger Zeitung.

Angekommen 27. Jan., 9 Uhr Abends.

Cassel, 27. Januar. Auf ein Schreiben des Ständeausschusses, die Einberufung der Stände betreffend, lautet die Antwort der Regierung vom 23. d.: Die Regierung habe für die Occupation Schleswigs vorbehaltlich der Erbfolgefrage gestimmt, um Schleswig vom Drucke der Dänen zu befreien und eine Spaltung im Innern Deutschlands zu verhüten. Auf die Entscheidung der Erbfolgefrage zu dringen und darauf hinzuwirken, daß diese Entscheidung dem Rechte volles Genüge thue, halte die Regierung für das allein Mögliche und finde deshalb vorerst keinen Anlaß, den Beirath der Stände zu hören.

Die Schlußberathung über das Budget pro 1864 im Abgeordnetenhause.

Das ganze Budget pro 1864, wie es im Abgeordnetenhaus festgestellt war, ist bekanntlich vom Herrenhause verworfen. Im Abgeordnetenhause stimmten, wie wir bereits meldeten, außer den Conservativen auch Dr. Joh. Jacoby für Verwerfung des ganzen Budgets. Wir theilen nach dem stenographischen Bericht zunächst die Reden der Abg. Jacoby und Twesten mit, welche die Motivirung der entgegenstehenden Abstimmungen enthalten:

Abgeordneter Jacoby: Nachdem der Staatshaushalt-Etat in seinen einzelnen Positionen berathen worden, handelt es sich nunmehr um die Frage, ob dem Etat im Ganzen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen sei. Ich für mein Theil werde, — so lange das gegenwärtige Ministerium die Staatsgeschäfte leitet, — dem Budget meine Zustimmung versagen. Ich bitte um die Erlaubniß, mit wenigen Worten mein Votum begründen zu dürfen.

Die Königliche Staats-Regierung hat durch die Preßverordnung vom 1. Juni v. J., durch Wahlerlasse und andere gesetzwidrige Maßnahmen die Verfassung des Landes verletzt, — hat durch vorzeitige Schließung des letzten Landtages das Zustandekommen des jährlich festzustellenden Staatshaushalts-Gesetzes unmöglich gemacht, — im Widerstreit mit der Verfassung Jahre lang ohne Budgetgesetz, d. h. ohne gesetzliche Vollmacht über Staatsgelder eigenmächtig verfügt und dabei Ausgaben geleistet, die von dem Abgeordnetenhause ausdrücklich verworfen waren. — Die Königliche Staats-Regierung hat ferner bei Eröffnung des diesmaligen Landtages im Voraus die Erklärung abgegeben, keinem Staatshaushalts-Etat die Genehmigung zu ertheilen, der nicht die vollen Kosten der ungesetzlichen Armee-Reorganisation bewillige; — hat endlich sich nicht gescheut, einen Gesetz-Entwurf einzubringen, der das verfassungsmäßig garantirte Budgetrecht des Abgeordnetenhauses nicht nur in Frage stellt, sondern gänzlich aufzuheben geeignet ist.

Solchen Thatsachen gegenüber scheint mir die bloße Ablehnung der Reorganisationskosten keineswegs genügend.

Wie im Privatleben man nicht ansteht, einem ungetreuen Verwalter die Dispositions-Befugniß über fremde Gelder zu entziehen, so kann im Staatsleben, nach meiner Auffassung wenigstens, einem verfassungsbrüchigen Ministerium die fernere Verfügung über Staatsgelder nicht anvertraut werden.

Es ist allerdings wahr, — und ich verkenne dies keineswegs, — durch eine Budget-Ablehnung von Seiten des Hauses wird die Königliche Staats-Regierung in die Unmöglichkeit versetzt, auf verfassungsmäßigem Wege ihren Verpflichtungen nachzukommen und den nothwendigen Staatsbedürfnissen Genüge zu thun; allein, meine Herren, eben so wahr ist es auch, daß die Verantwortlichkeit für die — aus einer solchen Ablehnung erwachsende öffentliche Gefahr lediglich den Ministern zur Last fällt, Ministern, die trotz des — nach zweimaliger Auflösung des Hauses wiederholt ausgesprochenen Verdicts der Volksvertreter weder zum Aufgeben ihrer Stellung, noch zu einer Aenderung ihres Systems zu bewegen sind.

Wie groß immer die Uebelstände und Gefahren sein mögen, die aus einer Budget-Ablehnung von Seiten des Hauses hervorgehen, die Fortdauer des verfassungsfeindlichen Ministeriums und seiner unheilvollen, entsittlichenden Politik im Innern, wie nach Außen, ist — meiner innigen Ueberzeugung nach — eine bei Weitem größere Staatsgefahr.

Als Vertreter des Volkes mit verantwortlich für die zweckentsprechende Verwendung der von den Steuerzahlern aufgebrachten Gelder, halte ich mich unter den gegebenen Umständen für verpflichtet, in meinem Gewissen für verpflichtet, von dem mir verfassungsmäßig zustehenden Rechte der Budget-Ablehnung Gebrauch zu machen, um meinerseits dem verfassungswidrigen Regiment des jetzigen Ministeriums keinerlei Beistand und Vorschub zu leisten.

Wird das Verfassungsrecht des Landes mißachtet, wird einem Volk von seiner Regierung das Aeußerste geboten, dann ist — als gesetzliche Nothwehr — auch die Anwendung des äußersten Mittels gerechtfertigt. Ich für mein Theil werde daher gegen die Bewilligung des Budgets stimmen.

Abgeordneter Twesten: Ich glaube, die Frage, ob ein Budget zu verweigern oder zu bewilligen ist, ist eine Frage der Politik. Wir müssen, wenn wir zu irgend einem Schritte uns entschließen, überlegen, was daraus wird. Ich für mein Theil bin der Ueberzeugung, daß eine Ablehnung des Budgets, eine Verwerfung des Staatshaushalts-Gesetzes höchst unzweckmäßig wäre, und daß wir deßhalb einen solchen Schritt nicht thun dürfen. Es ist in früheren Jahren, bei der Berathung der Verfassungs-Artikel, und ein Jahr später wiederholt berathen worden über die Mittel, die dem Hause der Abgeordneten zu Gebote ständen, um ein dem Hause und dem Lande widerstrebendes Ministerium zu beseitigen. Ein großer Theil der zweiten Kammer war in den Jahren 1849, 1850 und 1851 der Meinung, daß auch das Steuerbewilligungsrecht ein nothwendiges Recht für die Volksvertretung sei, um ihren Willen durchsetzen zu können. Es wurde von der conservativen Seite entgegnet, daß es eines solchen Rechtes nicht bedürfe, daß auch das verfassungsmäßige Recht, wie es jetzt in der Verfassung enthalten ist, wie es in das Grundgesetz unseres Staates übergegangen ist, vollkommen ausreiche, um dem Lande und seiner Vertretung die Mittel in die Hand zu geben, die Regierung auf Bahnen zu halten, und wenn sie davon abweicht, auf Bahnen zurückzuzwingen, in welchen sie mit der Majorität des Hauses übereinstimmt. Darüber war damals kein Zweifel, auch unter den conservativen Abgeordneten, daß die Volksvertretung solche Mittel haben müsse, und daß auch die verfassungsmäßigen Mittel vorhanden seien, ohne daß ein Steuerbewilligungs- und Steuerverweigerungsrecht in die Hände der Volksvertretung gegeben würde. Ich erlaube mir, darüber auf ein Paar Stellen zu provociren, wie sie damals von conservativer Seite gesprochen worden sind. Da meinte der Abgeordnete v. Fock:

„Sollte ein Ministerium versuchen, ohne ein Budgetgesetz zu regieren, so würde es in Anklagestand versetzt werden müssen, weil es sich Rechte anmaßt, die ihm nicht zustehen — die Möglichkeit, ein Ministerium, welches dem Bewußtsein des Volkes entgegensteht, zu zwingen, seine Stellung zu verlassen, liegt darin, daß die Kammern das Recht haben, die Feststellung des Budgets zu verweigern."

Aehnlich erklärte der Abgeordnete Breithaupt:

„Es könnte Fälle geben, wo es eine heilige Pflicht der Kammern ist, ein Ministerium zum Rücktritt zu zwingen und dazu muß es auch ein Mittel geben, das liege in der Verweigerung der Ausgaben" und in der Folge in der Anklage wegen Verfassungsverletzung, wenn trotz der Verweigerung Ausgaben gemacht würden.

Graf Arnim-Boitzenburg meinte:

„Das Recht, die Ausgaben zu verweigern, könne allerdings ebenso gemißbraucht werden, wie ein Recht der Steuerverweigerung, aber es könne auch sehr gut gebraucht werden, um ein Unwesen der Regierung zu hindern, um die Finanzen in gutem Stande zu erhalten."

Graf Arnim-Boitzenburg war der Meinung, das Ausgabe-Bewilligungsrecht dürfe eben so wenig wie das Steuer-Bewilligungsrecht gebraucht werden, um direct durch die Versagung von Allem ein Ministerium zum Rücktritt zu zwingen, das betrachtete er als einen Mißbrauch; er meinte aber auch: das Recht, nur gewisse Ausgaben zu verweigern, gewisse Ausgaben, die eine Regierung wolle, das wäre schon genug, um das Ministerium auf einen Weg zu zwingen, den die Volksvertretung wolle. Er meinte: wo ein wahres Bedürfniß der Aenderung einer Regierung bestehe, da mache es sich auch ohne Steuerverweigerung Bahn.

Er verwies darauf, daß selbst der vereinigte Landtag vom Jahre 1847 Macht genug gehabt habe, um durch Verweigerung neuer Steuern, durch Verweigerung einer Anleihe der Regierung solche Schwierigkeiten zu bereiten, daß sie auf ihrer früheren Bahn nicht habe beharren können.

Ob dies Beispiel sehr glücklich gewählt war, lasse ich dahin gestellt sein, denn die Regierung würde wohl trotz des vereinigten Landtags auf ihrer Bahn haben beharren können, wenn nicht im Jahre 1848 andere Ereignisse dazwischen getreten wären. Graf Arnim-Boitzenburg meinte aber, der eigentliche Grund, warum das Abgeordnetenhaus weder die Steuer-Bewilligung, noch die Ausgaben-Bewilligung en bloc gebrauchen dürfte, das sei das Vertrauen auf die Krone. Er sagte:

„Vertrauen wir der Krone, daß sie nicht verblendeterweise ein Ministerium aufrecht erhalten, ein System verfolgen werde, wenn es dem entschieden ausgesprochenen Sinne des Volkes widerspricht, wenn die wahre Volksmeinung sich ihm widersetzt."

Das, meine Herren, waren die Grundsätze, welche selbst die conservative Partei aussprach, als die Verfassungs-Bestimmungen berathen wurden. Ich glaube, es ist ganz unzweifelhaft ein Recht der Landesvertretung, auch von diesem äußersten Recht Gebrauch zu machen, wenn die Regierung ihre Gewalt mißbraucht, um verfassungswidrig zu regieren. Die Voraussetzungen, welche Graf Arnim-Boitzenburg machte, sind im vollsten Maße in diesem Augenblicke eingetreten. Bei dem Conflict, der durch die Militär-Reform entstanden ist, handelte es sich nicht um Mittel, die ein für alle Mal auf dem Staatshaushalts-Etat standen, welche dem Staate gesetzlich oder herkömmlich zu leisten oblagen, es handelte sich um neue Ausgaben, um neue Dinge, welche die Regierung einführen wollte. Die Versagung solcher Mittel erklärte selbst Graf Arnim-Boitzenburg im Jahre 1849 für das in den Händen der Volksvertretung nothwendige Mittel, um die Regierung zum Nachgeben zu zwingen. Die Regierung hat auch dieses Recht nicht anerkannt.

Meine Herren! Nicht lange vor einer großen Katastrophe erklärte eine berühmte Versammlung:

„Die Verfassung macht die fortwährende Uebereinstimmung der Regierungspolitik mit den Wünschen des Volkes zur unumgänglichen Bedingung des regelmäßigen Ganges der öffentlichen Angelegenheiten."

Es mögen die Verfassungs-Bestimmungen im concreten Falle lauten wie sie wollen, der Sinn jeder constitutionellen Verfassung ist dieser: Ein dauernder Widerspruch zwischen dem verfassungsmäßig kundgegebenen Willen der Majorität des Volkes und der Regierung soll nicht bestehen, kann nicht bestehen, wenn die Regierung ordnungs- und verfassungsmäßig geführt werden soll. Seit zwei Jahren wird sie in Preußen nicht ordnungsmäßig, nicht verfassungsmäßig geführt. In diesem Falle ist jedes Mittel berechtigt, welches dahin führen kann, eine solche Regierung zu stürzen. Ich meine, es ist nicht eine Frage des Rechts, sondern nur eine Frage der Klugheit, welche Mittel anzuwenden sind. In meinen Augen constituirt die Verfassung ein zweiseitiges Rechtsverhältniß, und wenn von der einen Seite das Recht nicht mehr geachtet wird, so ist auch die andere Seite nicht mehr verpflichtet, sich an das Recht zu binden. (Sehr wahr!)

Das hat ein glänzender englischer Staatsmann, Fox, welcher früher Minister gewesen war und welcher es auch später wieder war, ausgesprochen, nicht in revolutionairen Zeiten, sondern nur den verfassungswidrigen, gesetzwidrigen Maßregeln gegenüber, welche die reactionaire Verwaltung Englands in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts theils vorschlug, theils mit Hilfe des, wie Fox meinte, erkauften Parlaments durchsetzte. Er erklärte damals, der Gehorsam des Volkes gegen die Regierung sei nicht mehr eine rechtliche und sittliche Pflicht, und die Frage, ob Widerstand zu leisten und in welcher Form Widerstand zu leisten, sei nicht mehr Frage des Rechts, sondern nur noch Frage der Klugheit. (Hört! Hört!)

Ich meine nun, wenn wir dies Budget verweigern wollten, so müßten wir überzeugt sein, dadurch etwas erreichen zu können. Im vorigen Jahre hat das Herrenhaus das Budget verweigert, trotz der Warnung, die in früheren Jahren an dasselbe ergangen war, in dem Widerspruch des Grafen Alvensleben, zu einer solchen revolutionairen Maßregel könne die Erste Kammer niemals schreiten.

Das Herrenhaus hat es trotzdem gethan. Das Herrenhaus war freilich dabei überzeugt, daß diese von ihm beschlossene Maßregel keinen Erfolg haben würde, daß sie nur dem Ministerium zu Hilfe kommen, nicht aber es hindern sollte. Ein verfassungsmäßiges Ministerium würde freilich auch ein solcher Schritt des Herrenhauses gehindert haben, seine Bahn zu verfolgen. Ein verfassungsmäßiges Ministerium, ein Ministerium, welches nur verfassungsmäßig regieren will, das ist nicht mehr in der Lage zu regieren, wenn das Budget verweigert wird, sei es von der einen Seite, sei es von der andern; und wenn darauf auch geantwortet wird, der Staat müsse leben, die Ausgaben könne er so wenig entbehren wie die Einnahmen, so ist die einfache Antwort: Das Leben des Staats erfordert aber nicht, daß unter dieser Regierung gelebt werde (sehr gut!), sondern die einzige verfassungsmäßige Auskunft ist, daß das Ministerium anderen Händen die Regierung des Staats überläßt. Wenn ich einen Sinn finden wollte in dem Beschluß des Herrenhauses, einen politischen Sinn, so glaubte ich damals ihn darin finden zu müssen, daß das Herrenhaus bei Zeiten sich an einen solchen Schritt gewöhnen wollte, daß das Herrenhaus meinte, wenn es seinerseits einen solchen Schlag in die Luft führte, würde künftig auch ein, möglicherweise bevorstehender ähnlicher Schritt des Abgeordnetenhauses jedenfalls ein Schlag in die Luft bleiben, und ich glaube, meine Herren, in diesem Augenblicke würde er es bleiben. Dies ist der Grund, weßhalb ich von diesem Schritte abrathe und das Budget-Gesetz, wie es jetzt aus unseren Berathungen hervorgegangen ist, annehme. Ich habe bereits früher gesagt, es würden Zeiten kommen, in welchen wir genöthigt sein würden, von diesem äußersten Rechte Gebrauch zu machen, und ich glaube, die jetzige Lage der Dinge würde uns auch vollkommen rechtfertigen, einen solchen Schritt zu thun, wenn wir einen Erfolg davon erwarten könnten. Zweimal haben wir das Budget berathen. Das Ministerium selbst hat es gehindert, daß ein Budget-Gesetz zu Stande kam; es hat ohne Budget gegen die Verfassung regiert. Es stellt sich allerdings fast als ein Hohn auf unseren eigenen Geschäftsbetrieb dar, wenn wir, nachdem zweimal das Budget-Gesetz durch die Schuld der Regierung nicht zu Stande gekommen ist, abermals, als wenn nichts geschehen wäre, ruhig das Budget berathen und abermals feststellen, wie wir alle wissen, in der sichern Aussicht, daß entweder das Budget abermals nicht zu Stande kommen wird, oder daß, wenn es zu Stande kommen wird, wenn die Regierung ihren Einfluß aufwendet, um diesmal eine andere Maßregel des Herrenhauses hervorzurufen, wenn diesmal das Herrenhaus das Budget-Gesetz annähme, wie es aus unseren Berathungen hervorgeht, und wenn ihm die Königliche Regierung die Sanction verleiht, daß die Regierung dann dies in dem festen Entschluß thut, sich nicht an unsere Kürzungen des Budgets zu kehren, sondern trotzdem die Ausgaben vornehmen wird, die wir gestrichen, die wir nicht bewilligt haben, daß es also in der einen oder der andern Weise abermals zu einem verfassungswidrigen Regiment kommen wird. Ich sage, dem gegenüber steht es allerdings fast wie ein Hohn aus, wenn wir noch einmal das Budget berathen; ich glaube aber, wir müssen es thun. Die Zeit ist noch nicht gekommen, in welcher wir von unserm verfassungsmäßigen Rechte den äußersten Gebrauch machen dürfen, das ganze Staatshaushalts-Gesetz zu verwerfen. Wenn wir zu einem solchen Schritte übergehen, meine ich, können wir es nur in der Erwartung thun, daß ein solcher Schritt andere Folgen haben wird, als derselbe Schritt, wie ihn das Herrenhaus gethan hat. (Hört! Hört!)

Den Vorwurf, daß dies eine revolutionaire Maßregel sei, brauchen wir nicht zu scheuen, da das Herrenhaus selbst mit einem so guten Beispiel vorangegangen ist. Wenn ich aber einen solchen Schritt thue, so thue ich ihn in der Erwartung und in der Hoffnung, daß er einen Erfolg haben werde; daß nämlich, wenn das Etatsgesetz von diesem Hause verworfen wird, auch das preußische Volk anfängt, die Steuern nicht mehr zu zahlen. (Hört! Hört!)

Das ist das einzige Mittel, wenn verfassungsmäßige Mittel nicht mehr helfen, die allein helfen könnten, um die Regierung zu zwingen, auf verfassungsmäßige Bahnen einzulenken. In früheren Zeiten haben die Verfassungen, sowohl in anderen Ländern, als auch in Deutschland, selbst ausdrücklich das Recht des Widerstandes enthalten; nicht bloß in der Verfassung von Katalonien fand sich das berühmte y si no — no, sondern auch in der ungarischen Verfassung und in sehr vielen einzelnen deutschen Verfassungen war gesetz-

und verfassungsmäßig festgestellt, wenn der Landesherr das Recht breche, sei Widerstand erlaubt und nicht strafbar. Es scheint mir, daß, wenn man dieser Bestimmungen erwähnt, man daran erinnert wird, daß nicht bloß in den modernen sogenannten papierenen Verfassungen, sondern auch in alten Verfassungen häufig Bestimmungen standen, welche keinen Effect hatten.

Wenn der Widerstand Erfolg hatte, war keine Begnadigung nöthig; hatte er keinen Erfolg, so haben die Landesherren, denen es gelang, den verfassungsmäßig erlaubten Widerstand niederzuschlagen, kein Bedenken getragen, ihn zu bestrafen, mag der Widerstand in der Verfassung vorgesehen sein oder nicht (Sehr richtig!) Aber das Recht des Widerstandes ist ein, wenn nicht im positiven Recht, doch im natürlichen Recht liegendes. Wenn ein Theil den Grundvertrag des Landes nicht hält, braucht ihn auch der andere nicht zu halten (sehr richtig!), und ob er ihn noch ferner hält, ist nur eine Frage der Klugheit, ist durch die Rücksicht bestimmt, ob der Widerstand Erfolg haben wird oder nicht. (Sehr richtig!) Ich glaube, in diesem Augenblick würde der Widerstand, dessen Beginn in einer Steuerverweigerung liegt, keinen Erfolg haben, und darum stimme ich jetzt für die Bewilligung des Staatshaushaltsgesetzes. (Bravo! links.)

(Deutschland.)

Bremen, 26. Januar. Gestern Morgen ist der Großherzog von Oldenburg hier angekommen und hat, nach eingenommenem Frühstück in Hillmanns Hotel, die Reise nach Weimar fortgesetzt.

Amerika.

— In New-York hat, der „Volksztg." zufolge, eine großartige Demonstration zu Gunsten Schleswig-Holsteins am 8. Januar im Cooper-Institut stattgefunden, an welcher sich nicht nur Deutsche aller Parteien, sondern auch die hervorragendsten amerikanischen Männer betheiligten. Das Präsidium führte Herr Leopold Bierwirth; unter den zahlreichen Vicepräsidenten, die nach amerikanischem Brauche bei einer solchen Massenversammlung ernannt werden, finden wir den amerikanischen Geschichtsschreiber George Bancroft, W. C. Bryant (den Uebersetzer Schillers), Generalmajor J. C. Fremont, den Mayor von New-York Christ. G. Günther, G. F. Duckwitz, Dr. Rud. Dulon, A. Douay, Wm. Auffermann, Aug. Belmont, Jos. Fickler, Fr. Kapp, Charles Steinway (den berühmten Pianoforte-Fabrikanten), Th. A. Tellkampf (ein Bruder des Professor Tellkampf in unserm Herrenhause); General v. Gilsa, Hugo Wesendonk, Bernhard Westermann und den preußischen Vice-Consul Herrn Ed. von der Heydt (den Sohn unseres D. v. d. Heydt) u. s. w. Der Redner des Abends war Dr. Reinhold Solger, der schon früher in Amerika durch sein vortreffliches englisch geschriebenes „Memorial on the Schleswig-Holstein question" für die Sache der Herzogthümer erfolgreich gewirkt hat. Außerdem hielten noch Wesendonk und Friedrich Kapp Ansprachen. — Eine Sammlung für Schleswig-Holstein ergab 2250 Dollars.

Danzig, den 28. Januar.

* Gestern ist der Abgeordnete Herr Rechtsanwalt **Roepell** von Berlin hier eingetroffen.

* Die Vorstellungen und Vorträge des Herrn Böttcher im Apollosaale finden dauernden Beifall des Publikums.

* Zu den am 30. Jan. im Selonke'schen neuen Saale und am 6. Febr. im Schützenhaussaale stattfindenden Maskenbällen sind von beiden Unternehmern, den Herren Selonke und Seitz, die umfassendsten Vorbereitungen im Gange. Die Leitung der Tänze hat im Selonke'schen Lokale der Balletmeister Herr Torresse übernommen, im Schützenhaussaale der Tanzlehrer Herr Czerwinski. Maler, Tapezierer und Decorateure sind in voller Thätigkeit, eine Menge von Maskengarderoben hat sich aufs reichhaltigste assortirt, für alle Bedürfnisse und Ansprüche ist aus minutiöseste gesorgt und für das Publikum bleibt nichts zur Realisirung der Hoffnungen zu thun übrig, als ein genügendes Contingent in beide Säle zu liefern.

Königsberg, 26. Januar. (K. H. Z.) Wie wir hören, geht der Justizminister mit dem Plane um, noch mehr Rechtsanwalte bei den Gerichten anzustellen. Hier sollen z. B. noch deren 4 angestellt werden, 2 beim Ostpr. Tribunal und 2 für die Gerichte erster Instanz.

Schiffs-Nachrichten.

Angekommen von Danzig: In Copenhagen, 22. Jan.: Louise Auguste, Neumann; — Bolderaa, Barnes (nach Hull); — in Randösund, 5. Jan.: Matagorda, —; — in Lyngoer, b. 26. Dec.: Hope, Roß; — Fantasie, Moor; — Mary Lyon, Amies.

Für die Schleswig-Holsteinische Anleihe

und an Beiträgen sind bei mir eingegangen:

Von Herrn Schwartz, Langenau, 5 Rt., Ungenannter 50 Rt., Dr. Benzler, Zoppot, 10 Rt., Schwendig, Kl. Golmkau, 25 Rt., Ungenannter 5 Rt., Ungenannter 5 Rt., v. Below, Rutzau, 100 Rt., v. Graß, Starczin, 100 Rt., v. Graß, gesammelt in Klanin 45 Rt., durch Hrn. Dr. Fromm in Neuteich 125 Rt., von Hrn. Vollbaum, Elbing, 5 Rt. 10 Sgr. 8 ₰, Oekonom Baum, Schönwalde, 2 Rt.

Aus dem Kreise Pr. Stargardt: von dem Damen-Comité für Stargardt und Umgegend aus dem Verkauf freiwillig gelieferter Arbeiten 134 Rt., von Hrn. Albrecht, Suczemin, 50 Rt., Rechtsanwalt Valois, Dirschau, 20 Rt., Ungenannter, Damaschken, 10 Rt., Rittergutsbes. Plehn, Sumnin, 50 Rt., Rittergutsbes. Beyer, Krangen, 15 Rt., Inspector Mengering, Suczemin, 5 Rt., Inspector v. Wietersheim, Amt Stypt, 5 Rt., Justizrath Drone, Pr. Stargardt, 5 Rt., Gutsbes. Nadolny, Kulitz, 25 Rt., Mühlenbes. Zimmermann, Krolowlaß, 15 Sgr., Inspector Hildebrandt, Morresczyn, 2 Rt., Rechnungsführer Kuhl, Morresczyn, 15 Sgr., Brenner Fischer, Morresczyn, 10 Sgr., Gutsbes. Frost, Majewo, 10 Rt., Gutsbes. Mittelstadt, Wolla, 5 Rt., Gutsbes. Buranot, Ornassau, 15 Rt., Gutsbes. Dams, Pomei, 10 Rt., Gutsbes. J. Raykowski, Pomei, 5 Rt., Hauslehrer Richter, Pomei, 2 Rt., Bes. Kohbieter, Pomei, 2 Rt., Bes. Raykowski, Pomei, 1 Rt., Bes. Westphal, Neukirch, 2 Rt., Bes. Kluge, Neukirch, 3 Rt., Bes. Dau, Rosenthal, 5 Rt., ein Ungenannter 2 Rt., Frl. Völkerling, Erzieherin in Kulitz, 1 Rt., ein Ungenannter 20 Sgr.

Aus dem Kreise Marienwerder: von Hrn. Oberamtmann F. v. Kries, Ostrowitt, 144 Rt., Rittergutsbes. G. Plehn, Kopitkowo, 100 Rt., Rittergutsbes. Schöler, Liepiagorra, 60 Rt., Rittergutsbes. A. Plehn, Virunby, 50 Rt., Rittergutsbes. B. Plehn, Lichtenthal, 50 Rt., Rittergutsbes Mankiewicz, Janischau, 72 Rt., Fr. Wittwe F. Plehn geb. Rohe, Kopitkowo, 100 Rt., Amtsrath Fournier, Kozillec, 20 Rt., Frau Amtsräthin v. Kries, Ostrowitt, 50 Rt., Gutsbes. Carl Plehn, Borkau, 10 Rt., Rechtsanwalt Baum-Hambrook, Mariensee, 15 Rt.

Aus dem Kreise Stuhm: von Hrn. Kreisrichter Meißner, Stuhm, 5 Rt., Kaufm. Kannenberg, Stuhm, 5 Rt., Gutsbes. Ernesti, Altmark, 100 Rt., Administrator Weide, Wengern, 5 Rt., Kaufmann Jacobi, Christburg, 5 Rt., Rechtsanwalt Horn, Stuhm, 5 Rt.

Aus dem Kreise Graudenz: Sammlung des Herrn M. Plaut, Graudenz, 200 Rt., von Herrn Amtsrath v. Kries, Roggenhausen, für dessen Schwester, 100 Rt.

Aus Danzig von den Herren: Kaufm. John Gibsone 1000 Rt., F. Rottenburg 50 Rt., Kaufmann R. v. Dühren 50 Rt., Hotelbesitzer Walter 5 Rt., Unbenannter 10 Rt., Kaufmann A. Momber 100 Rt., Dr. Liévin 20 Rt., Unbenannter 50 Rt., Unbenannter 5 Rt., Maurermstr. F. W. Krüger 5 Rt., Prof. Gronau 5 Rt., Holzcapitain Zander 5 Rt., Capitain Wagener 5 Rt., Kaufmann F. Reimann 5 Rt., Fabrikbesitzer R. Steimmig 100 Rt., Mäkler M. M. Goldstein 5 Rt., Kaufmann Stobby 10 Rt., Oberlehrer Küster 5 Rt., Kaufmann B. Haußmann 100 Rt., Kaufm. H. Weinberg 100 Rt., Schröder 5 Rt., Kaufm. K. E. Cohn 5 Rt., Kaufm. Benj. Bernstein 5 Rt., Kaufmann Skoniecki 5 Rt., Stadtrath F. Durand 15 Rt., Dr. v. Duisburg 5 Rt., Rentier Osterroth aus Bromberg 10 Rt., Fuhrwerksbes. L. Kuhl 25 Rt., Gewürz-Capitain Scheunemann 5 Rt., Zimmermstr. Unterlauf 10 Rt., Zimmermstr. Müller 10 Rt., Kaufm. Alb. Hein 10 Rt., Stadtrath Seeger 10 Rt., Kaufm. Wulkow 5 Rt., Schneidermstr. Joh. Krause 15 Rt., Kaufmann C. R. Bulcke 10 Rt., Ungenannter 5 Rt., Kaufm. Prezell 100 Rt., Kaufm. E. Keiler jun. 5 Rt., Kaufm. Keiler sen. 50 Rt., Kaufm. Jul. Momber 5 Rt., Kaufm. L. Biber 30 Rt., Rentier Stadtmiller 5 Rt., Frachtbestätiger Biltz 10 Rt., Kaufm. Wulkow 5 Rt., Fischhändler Möller 5 Rt., Frachtbestätiger Jantzen 5 Rt., Töpfermstr. Lemberg 15 Rt., Kaufm. Grade 20 Rt., Kanzleirath Jamm 20 Rt., Zimmermstr. Prutz 5 Rt., Kaufm. Momber 5 Rt., Kaufm. Berger 50 Rt., Otto Retzlaff 10 Rt., M. Guth 3 Rt., durch die Danziger Zeitung an kleinen Beiträgen 137 Rt. 4 Sgr. 6 ₰, C. St. 25 Rt., Arbeiter Gersdorff 1 Rt., Olschewski 15 Sgr., Eisendick 15 Sgr., Rosenberg 15 Sgr., Ackermann 15 Sgr., Reschke 15 Sgr., Schaumberg 15 Sgr., Seeger 15 Sgr., Fregin 15 Sgr., A. Marschall 15 Sgr., Paradies 15 Sgr., Schikowsky 15 Sgr., Kaminsky 10 Sgr., Kaufm. J. G. Borowsky 2 Rt., Kaufm. R. v. Dühren 15 Rt.

Aus dem 2. Stadtbezirk: von Hrn. Tischlermstr. Paninski 5 Rt., Kaufmann Roth 5 Rt., Klempnermstr. Apreck 1 Rt., Kaufmann Schmult 1 Rt., Commissionair Frank 3 Sgr., Tischlermstr. Rosenberg 1 Rt., Lehrer Gerlach 1 Rt., Fleischermeister Wendt 1 Rt., Buchbindermstr. Wick 1 Rt., Stadtrath Ladwig 5 Rt., Kaufmann Hartmann 5 Sgr., Rentier Schmidt 2 Rt., Kaufmann Zievoldt 2 Rt., Schneidermstr. Andritschke 1 Rt. 15 Sgr., Kaufmann Dauter 5 Rt., Bäckermstr. Schultz 1 Rt., Orgelbauer Schuricht 1 Rt., Kaufmann Berthold 2 Rt., Kaufmann H. Stobbe 10 Rt., Stadtrath Preußmann 5 Rt., Rentier Krüger 5 Rt., Rentier Grundt 3 Rt., A. G. 5 Rt.

Aus dem 42. Stadtbezirk: Von Herren Kaufm. O. F. Liedtke 100 Rt., Handlungsgehilfe Oscar Voigt 5 Rt., Schneidemüller H. Pastewski 5 Rt., Heizer Prill 1 Rt., Zimmermstr. Hoffmann 10 Rt., Gastwirth Hintz 1 Rt., Dr. Borgius 2 Rt., Buchhalter Stelter 15 Sgr., Barbier Seike 15 Sgr., Victualienhändler Lange 15 Sgr., Geschäftsführer Kauenhowen 2 Rt., Gastwirth Klatt, Legan, 2 Rt., Müllermstr. Wodetzki, Legan, 1 Rt., Restaurateur A. Seitz 5 Rt., Restaurateur C. G. Weiß 3 Rt., Restaurateur E. Schröder 3 Rt., Gastwirth G. R. Bonk 2 Rt., Kunstgärtner Jul. Lischke 1 Rt., Maschinist Willberg 2 Rt., Schneidemüller H. Pastewski 2 Rt.

Aus dem 44. Stadtbezirk: Von Herren Gastwirth Hallmann 1 Rt., Fleischermstr. Schimanski 15 Sgr., Victualienhändler Rehberg 1 Rt., dito Gatt 5 Sgr., Tischlermstr. Wilda 15 Sgr., Gerbermstr. Sonnenburg 2 Rt., Fleischermstr. Kratzki 5 Sgr., Bäckermstr. Lietz 15 Sgr., Böttchermstr. Pahnke 10 Sgr., Rentier E. Pantzer 15 Sgr., Tischlermstr. Prohl 5 Sgr., Kaufm. Burke 15 Sgr., Fuhrmann Wardow 5 Sgr., Nagelschmiedemstr. Walter 5 Sgr., Baggeraufseher Schier 15 Sgr. 8 ₰, Maurer Heintz 10 Sgr., Nagelschmiedemstr. Fiek 10 Sgr.

Aus dem 49. Stadtbezirk: von Hrn. Aug. Schultz 5 Thlr., H. Schröder 5 Thlr., Th. Ripke 5 Thlr., G. v. Dühren 10 Thlr., A. Lorenz 5 Thlr., J. M. 5 Thlr., J. v. Dühren 5 Thlr., Ephraim Joost 5 Thlr., Dr. Metzke 5 Thlr., Ed. Döring 5 Thlr., Ungenannter 25 Thlr., H. Karnuth 3 Thlr., J. Natschke 3 Thlr., G. Splieth 3 Thlr., D. Martins 1 Thlr., J. Bielau 1 Thlr., J. Stobbe 2 Thlr., L. Geppelt 3 Thlr., C. Thiel 10 Sgr., A. Albert 3 Thlr., J. Neumann 1 Thlr., C. Winckler 3 Thlr., D. Zimmermann 3 Thlr., A. Arent 1 Thlr., G. J. Böttcher 1 Thlr., B. M. 1 Thlr., R. Jürgensen 10 Sgr., S. Köstner 5 Sgr., A. Klauer 1 Thlr., C. Pättow 1 Thlr., M. Cuno 3 Thlr., C. Cuno 3 Thlr., C. Elstorpff 3 Thlr., J. Schäfer 1 Thlr., M. Kullingh 1 Thlr., J. Schmidt 1 Thlr., D. B. 1 Thlr., M. Raymann 1 Thlr., J. S. 1 Thlr., G. Hellmig 2 Thlr., C. H. 10 Sgr., C. Burau 1 Thlr., C. L. Döpner 1 Thlr., C. S. 1 Thlr., C. J. A. B. 15 Sgr., J. Dickert 1 Thlr., C. Döring 1 Thlr., J. Hintz 1 Thlr., T. J. 1 Thlr., J. Kersten 1 Thlr., J. Schmidt 1 Thlr., A. Wölke 2 Sgr. 6 Pf., Th. Hessig 2 Sgr. 6 Pf., H. Teßmer 10 Sgr., J. Blennowski 15 Sgr., J. Brückner 1 Thlr., A. Brückner 1 Thlr., C. Th. 15 Sgr., L. v. Braunneck 1 Thlr., H. K. 1 Thlr., M. M. 1 Thlr., A. B. C. 2 Sgr. 6 Pf., J. Hagemann 1 Thlr.

(Fortsetzung folgt.)

Schottler

Verantwortlicher Redacteur H. Rickert in Danzig.

Angekommene Fremde am 25. Jan. 1864.

Englisches Haus: Gutsbes. Fournier a. Milewken. Kaufl. Berdt a. Berlin, Scheidig a. Fürth, Tuch a. Magdeburg, Stadelbauer a. Leipzig, Neumann a. Lüttich, Bossert a. Stuttgart, Willmann a. Pforzheim.

Hotel de Berlin: Kaufl. Schmidt a. Königsberg, Schweitzer, Cohn, Bab u. Keine a. Berlin, Lutz u. Bodenbruck a. Leipzig, Titel a. Neusalz, Kaiser a. Eisleben.

Hôtel de Thorn: Oberstlieut. a. D. Hevelke a. Warzenkow. Gutsbes. Jorck a. Mehlkau. Fabrikant Wackernagel a. Heiligenstadt. Kaufl. Stimming a. Leipzig, Wüsthoff a. Barmen, Oldendorff a. Magdeburg, Küstner a. Weimar, Lehmann a. Breslau.

Walter's Hotel: Rittergutsbes. Görtz a. Kobissau, Heyer a. Klossau, v. Czarlinski n. Gem. a. Buckowitz. Rentier Berger a. Stettin. Kaufl. Lewy, Raphaeli, Becker, Guthmann u. Fick a. Berlin, Wötzel a. Leipzig.

Hotel zum Kronprinzen: Agent Winter, Kaufl. Cahn u. Frank a. Berlin.

Hotel zu den drei Mohren: Landwirth Mackwald a. Calbe a/S. Ingenieur Berand a. Berlin. Kaufl. Hildebrand a. Köln, Kaiser u. Sonderburg a. Magdeburg, Behring a. Nordhausen, Levy a. Nakel, Kraetzschmer a. Leipzig, Kessel a. Auerbach, Steinel a. Mainz. Frau Justizräthin Meding a. Brandenburg a/H.

Deutsches Haus: Kaufl. Clewe a. Berlin. Gutsbes. Mix a. Gr. Zünder, Mankiewicz a. Posen. Restaurateur Weckerle a. Putzig. Maler Grohnert u. Hotelbes. Schulz a. Königsberg. Pfarrer Gollnick a. Strzellin.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.